

Urteil

AG-FamG-Hamburg

§§ 3, 5 HausratsVO

Zuweisung der Gartenlaube

Aus dem Tenor des Verbund-Urteils:

Die Gartenlaube Schillingsbek, 18 qm, Bauklasse C, errichtet auf der Parzelle des Vereins Gartenfreunde e. V., 2000 Hamburg, wird der Ehefrau zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Es wird bestimmt, daß der Verein Gartenfreunde e. V., vertreten durch den Vorstand, die Parzelle auf die Ehefrau allein überschreibt.

Urteil des AG-FamG-Hamburg v. 14.7.1989 – 283 F 30/88 –

Aus den Gründen:

Die Zuweisung der Gartenlaube Schillingsbek, errichtet auf der Parzelle des Vereins der Gartenfreunde e. V. richtet sich nach § 3 Hausratsverordnung. Dabei läßt sich das Gericht von dem Gedanken leiten, daß insbesondere für die drei bei der Ehefrau lebenden minderjährigen Kinder die Laube auf dem Schrebergarten erhalten bleiben soll. Der Kleingarten-Verein Gartenfreunde e. V. hat den Antrag der Ehefrau auf alleinige Nutzung auch im Hinblick darauf, daß dadurch die Freizeitgestaltung der Kinder gewährleistet sei, befürwortet; er hat gegen die Überschreibung des Schrebergartens auf die Ehefrau keine Einwände erhoben. Dementsprechend hat das Gericht keine Bedenken, in Anwendung des § 3 HausratsVO zu bestimmen, daß der Verein Gartenfreunde e. V. die Parzelle allein auf die Antragstellerin überschreibt.

Mitgeteilt von RAin Anita Roggen, Hamburg

Beschluß

OLG Hamburg §§ 118 I, 794 I ZPO,
20 Nr. 4a RPflG

Vergleiche ohne RechtsanwältInnen

Im Prozeßkostenhilfeprüfverfahren ist der Abschluß von Vergleichen, z.B. über den Versorgungsausgleich, möglich, auch wenn eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist. Der so vor dem Familiengericht protokollierte Vergleich unterliegt der Zwangsvollstreckung.

Beschluß des OLG Hamburg vom 3.8.1988 – 12 WF 113/88, 278 F 119/87 –

Aus den Gründen:

Der Senat folgt nicht dem Standpunkt des Familiengerichts, daß aus dem Scheidungsfolgenvergleich die Zwangsvollstreckung nicht betrieben werden dürfe. Nach § 794 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO findet die Zwangsvollstreckung statt aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 ZPO zu richterlichem Protokoll genommen worden sind. Um einen solchen Vergleich handelt es sich hier.

Der Vergleich ist im Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahren geschlossen worden. Jedenfalls dann, wenn – wie hier – eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, ist ein solches Verfahren auch in einem Termin möglich, der ursprünglich zur Verhandlung im ordentlichen Prozeß anberaumt worden ist. Da nach § 20 Nr. 4 a RPflG Vergleiche im Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahren auch vom Rechtspfleger beurkundet werden dürfen, brauchen die Parteien sich hierbei nicht von Rechtsanwälten vertreten lassen (§ 13 RPflG).

Der Senat folgt auch nicht der Meinung des Familiengerichts, daß die Art und Weise, wie der Scheidungskostenvergleich im Termin vom 7. Oktober 1987 protokolliert worden ist, zu der Umgehung des § 78 ZPO führt. Es ist hier nicht zu erkennen, daß der Antragsgegner seinen Prozeßkostenhilfeantrag hier nur zu dem Zweck gestellt hat, den Anwaltszwang zu umgehen. So etwas wäre denkbar, wenn ein offensichtlich unbegründeter Prozeßkostenhilfeantrag gestellt und dann ein Scheidungsfolgenvergleich protokolliert wird. Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht erfüllt.

Mitgeteilt von RAin Anita Roggen, Hamburg

Beschluß

LG Frankfurt, §§ 472, 406g StPO
Kostenerstattung für Nebenklage-Berechtigte

Nach § 472 Abs. 3 StPO i. V. m. § 472 Abs. 2 und 1 StPO sind von dem Angeklagten die der Verletzten entstandenen Auslagen zu erstatten, die einer zum Anschluß als Nebenklägerin Berechtigten in Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 406 g StPO erwachsen sind. Eine vorherige Anschlußerklärung ist nicht mehr erforderlich. (Vgl. LR-Hilger, 24. A. § 472 Rdn 23, Schikora/Schimansky in KK, 2 A. § 472)

Beschluß des LG Frankfurt vom 1.12.1989 – 5/4 Qs 54/89

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker, Frankfurt